

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/11 vom 24. April 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2017_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/11 du 24 avril 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/11 del 24 aprile 2018

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Einkommensverzicht. Vermögensverzicht. Abänderung eines unentgeltlichen in ein entgeltliches Wohnrecht wegen einer hohen Steuerforderung. Rechtsgeschäfte unter Familienangehörigen im Zusammenhang mit einem Stockwerkeigentum (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. April 2018, EL 2017/11).

Erwägungen

E. 1

Mit jener Verfügung, die den Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens definiert hat, hatte die Beschwerdegegnerin ein erstmaliges Leistungsbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. Da in diesem Beschwerdeverfahren die Rechtmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides zu prüfen ist, muss der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens jenem des Einspracheverfahrens entsprechen. Er besteht also in der Prüfung des Leistungsbegehrens und umfasst deshalb sämtliche Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungspositionen. In zeitlicher Hinsicht ist allerdings nur der Sachverhalt bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung vom 30. Juli 2016 massgebend, denn das nachfolgende Einspracheverfahren hat – als „echtes“ Rechtsmittelverfahren – nur die Überprüfung der Rechtmässigkeit jener Verfügung zum Gegenstand gehabt und nicht (zusätzlich) eine allfällige Anpassung der Ergänzungsleistung an Sachverhaltsveränderungen nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung bezweckt. Andernfalls wäre das Einspracheverfahren nämlich um einen revisionsrechtlichen Teil ergänzt worden, ohne dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, eine entsprechende Anpassung der Ergänzungsleistung mittels einer Einsprache anzufechten, weil diesbezüglich ja keine (weitere) Verfügung ergangen, sondern direkt im Einspracheentscheid entschieden worden wäre (vgl. die Urteile des St. Galler Versicherungsgerichtes EL 2016/19 vom 15. August 2017, E. 2.2, und EL 2012/37 vom 2. März 2015, E. 2.2).

E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (vgl. Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (vgl. Art. 11 ELG) übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Ihrem Sinn und Zweck entsprechend orientiert sich die Ergänzungsleistung an den tatsächlichen Ausgaben und an den tatsächlich erzielten Einnahmen, denn nur so kann die Deckung eines allfälligen ungedeckten Bedarfs sichergestellt werden. Laut dem Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG werden allerdings auch jene Vermögenswerte und Einnahmen angerechnet, auf die verzichtet worden ist. Dadurch soll

vermieden werden, dass die Allgemeinheit (die die Ergänzungsleistungen mittels Steuern finanziert) für einen Bedarf aufkommen muss, den ein EL-Ansprecher nur deshalb nicht aus eigenen Kräften decken kann, weil er sein Vorsorgekapital in einer Weise verringert hat oder weil er in einer Weise von der Erzielung einer Einnahme absieht, die sein Begehren um eine Ergänzungsleistung als rechtsmissbräuchlich erscheinen lässt. Der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG erlaubt es in einem solchen Fall, vom realen Sachverhalt (reduziertes Vermögen bzw. nicht erzielte Einnahme) zu abstrahieren und bei der Anspruchsberechnung zu fingieren, das Vermögen sei noch unvermindert vorhanden respektive die fragliche Einnahme werde erzielt.

2.2 Der Beschwerdeführer lebt real als Mieter in einer Mietwohnung, ohne über Grundeigentum zu verfügen. Allerdings ist er vor der Anmeldung zum Leistungsbezug ein Miteigentümer einer Liegenschaft gewesen, weshalb zu untersuchen ist, ob er im Zuge der verschiedenen Rechtsgeschäfte, die in den Jahren 1997–2010 im Zusammenhang mit jener Liegenschaft getätigt worden sind, im Sinne des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG auf eine Einnahme oder auf einen Vermögenswert verzichtet hat. Dabei stellen sich drei Fragen, nämlich, ob der Beschwerdeführer seinen Miteigentumsanteil (und die Ehefrau ihren Miteigentumsanteil) im Jahr 2005 zum vollen Marktwert verkauft hat, ob er mit der Abänderung des ursprünglich vereinbarten unentgeltlichen Wohnrechtes in ein entgeltliches Wohnrecht auf eine Einnahme (beziehungsweise auf eine Verminderung seiner Ausgaben) verzichtet hat und ob die dem Sohn gewährten Beträge als ein Verzicht im ergänzungsleistungrechtlichen Sinn zu qualifizieren sind.

2.3 Der Beschwerdeführer, seine Ehefrau und die zwei Kinder haben die Wohnung im Jahr 1997 für 485'000 Franken gekauft. Dieser Kaufpreis hat überwiegend wahrscheinlich dem damaligen Marktwert der Wohnung entsprochen. In den Akten finden sich keine Angaben zum Marktwert, den die Wohnung im Jahr 2005 gehabt hat, als der Sohn dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau die Miteigentumsanteile abgekauft hat. Der amtliche Schätzwert hat im Jahr 2007 allerdings noch fast genau jenem aus dem Jahr 1997 entsprochen; er hatte sich nur um 9'000 Franken reduziert. Vor diesem Hintergrund steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Übernahme ausgehend von einem unveränderten Gesamtwert der Wohnung im Jahr 2005 (von immer noch 485'000 Franken) marktkonform erfolgt ist. Für die Bezifferung des effektiv bezahlten Übernahmepreises darf allerdings nicht auf den Vertrag aus dem Jahr 2005 abgestellt werden, denn dieser sah eine teilweise Abgeltung der Übernahme durch die Einräumung eines unentgeltlichen Wohnrechtes vor, das in der Folge aber gar nicht begründet worden ist (vgl. die nachfolgende E. 2.4). Aus dem Vertrag vom Januar 2010 geht hervor, dass der Sohn den Eltern für deren Miteigentumsanteile effektiv die Hälfte des Wohnungswertes „bezahlt“ hat: Er hat die Hälfte der damaligen Grundpfandschuld von 270'000 Franken (also 137'500 Franken) übernommen und er hätte seinen Eltern wohl deren Eigenmittel von 110'000 Franken zurückerstattet, wenn er über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt hätte. Da dies nicht möglich gewesen ist, haben die Eltern im damaligen Zeitpunkt von einer entsprechenden Forderung abgesehen. Aus dem Vertrag vom Januar 2010, in dem der Sohn eine entsprechende Schuld anerkennt und deren Begleichung zugesichert hat, lässt sich ableiten, dass die Eltern dem Sohn wohl am ehesten ein Darlehen im Betrag von 110'000 Franken gewährt haben. Denkbar ist allerdings auch, dass die Formulierung im Vertrag nicht dem wahren Willen der Vertragsparteien entspricht respektive dass die Eltern ihrem Sohn den genannten Betrag haben schenken wollen. Die Beschwerdegegnerin wird im Zuge der Abklärungen, die sie noch zu tätigen haben wird (vgl. E. 2.5), in Erfahrung bringen, ob ein Darlehen oder eine Schenkung getätigt worden

ist. Sollte es sich um ein Darlehen handeln, hätte der Beschwerdeführer bei der Veräusserung der Miteigentumsanteile im Jahr 2005 nicht auf ein Vermögen verzichtet; falls es sich um eine Schenkung handeln sollte, läge ein Vermögensverzicht vor.

2.4 Beim Verkauf der Miteigentumsanteile im Jahr 2005 ist zuerst ein unentgeltliches Wohnrecht für den Beschwerdeführer und dessen Ehefrau vereinbart (und im Grundbuch eingetragen) worden. Das hätte es dem Ehepaar ermöglicht, bis ans Lebensende nichts mehr zur Deckung ihres Wohnbedürfnisses bezahlen zu müssen. Kurz nach dem Verkauf der Miteigentumsanteile haben die Parteien das unentgeltliche Wohnrecht aber wieder löschen lassen. Sie haben dann ein entgeltliches Wohnrecht vereinbart, das sie allerdings nicht mehr im Grundbuch eingetragen haben. Diesen Wechsel vom unentgeltlichen zum entgeltlichen Wohnrecht hat der Beschwerdeführer überzeugend mit einer hohen Steuerforderung begründet, mit der er sich nach der Eintragung des unentgeltlichen Wohnrechtes konfrontiert gesehen hatte. Daran ändert der Umstand, dass er das Steuersubstrat (Grundstücksgewinn von etwa 183'000 Franken) mit der Steuerschuld (die wesentlich tiefer gewesen wäre) verwechselt hat, nichts. Anders liesse sich sein (rund zehn Jahre vor der Anmeldung zum Ergänzungsleistungsbezug) gefasster Entschluss, das unentgeltliche Wohnrecht trotz der relativ hohen Gebühren für diese Grundbuchänderung wiederlöschen zu lassen, nämlich nicht nachvollziehen. Angesichts der Höhe der Steuerforderung, die das unentgeltliche Wohnrecht zur Folge gehabt hätte (rund 50'000 Franken), kann die Abänderung des unentgeltlichen in ein entgeltliches Wohnrecht ergänzungsleistungsrechtlich nicht als ein Verzicht auf eine Einnahme (in der Form einer Ausgabenreduktion) qualifiziert werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin trifft es im Übrigen nicht zu, dass die Parteien trotz jener Abänderung ein unentgeltliches Wohnrecht „gelebt“ hätten. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben ihrem Sohn nämlich nach dem Verkauf der Miteigentumsanteile einen Mietzins geschuldet, der offenbar laufend mit einer Darlehensrückzahlungsschuld des Sohnes gegenüber seinen Eltern verrechnet worden ist (vgl. die nachfolgende E. 2.5). Im Zusammenhang mit der Löschung des unentgeltlichen Wohnrechtes liegt also ebenfalls kein Verzicht im Sinne des Ergänzungsleistungsrechtes vor.

2.5 Laut dem Vertrag vom Januar 2010 hat der Sohn einen Teil des Kaufpreises für die Miteigentumsanteile des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau im Betrag von 110'000 Franken mittels einer Darlehensschuld „getilgt“ (oder er ist mittels einer Schenkung davon befreit worden). Dabei hat die Befreiung des Beschwerdeführers von der Bezahlung eines Mietzinses offenbar der Tilgung dieser Darlehensschuld gedient, nämlich im Betrag von monatlich 400 Franken. Sollte dies tatsächlich der Fall gewesen sein, haben der Beschwerdeführer und seine Ehefrau also auch in jener Zeit, in der sie die Wohnung zusammen mit dem Sohn bewohnt hatten, einen (anteiligen) Mietzins bezahlt, aber diese Forderung ist fortlaufend mit der Darlehensrückzahlungsschuld verrechnet worden. Trotzdem schuldet der Sohn dem Beschwerdeführer wohl immer noch einen beträchtlichen Teil des Darlehens. In der Zeit vom 1. August 2005 bis zum 31. März 2010 ($5 + 4 \times 12 + 3 = 56$ Monate) hat der Sohn nämlich nur einen Teilbetrag von 22'400 Franken „indirekt“ amortisiert. Die Frage, ob er dem Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum ab März 2016 immer noch den gesamten Restbetrag von 87'600 Franken (= 110'000 – 22'400 Franken) geschuldet hat, lässt sich anhand der Akten nicht beantworten. Die Beschwerdegegnerin wird dazu weitere Abklärungen tätigen müssen, denn diesbezüglich erweist sich der relevante Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Ohne die Kenntnis des Betrages der Darlehensrestschuld im massgebenden Zeitraum ab März 2016 (Anmeldung zum Ergänzungsleistungsbezug) lässt

sich nämlich auch der Betrag des anrechenbaren Vermögens nicht festsetzen. Bei der neuen Anspruchsberechnung wird die Beschwerdegegnerin den Betrag der Darlehensrestschuld zusammen mit dem liquiden Vermögen als anrechenbares Vermögen berücksichtigen. Sollte sich ergeben, dass der Beschwerdeführer seinem Sohn den Restbetrag der Darlehensschuld erlassen hat, müsste ein entsprechender Vermögensverzicht angerechnet werden. In jedem Fall muss aber ein Einnahmenverzicht berücksichtigt werden, falls die Parteien tatsächlich ein (unverzinsliches) Darlehen vereinbart haben. Zwar ist es im privaten Rahmen üblich, unverzinsliche Darlehen zu vereinbaren (vgl. Art. 313 Abs. 1 OR), aber aus ergänzungsleistungsrechtlicher Sicht hätte der Beschwerdeführer für seine „Investition“ einen marktüblichen Zins verlangen müssen, den er zur Deckung eines Teils seines Lebensbedarfs hätte verwenden können. Anders ausgedrückt hat es sich der Beschwerdeführer in seiner finanziellen Situation nicht leisten können, sein Vermögen zinslos „anzulegen“. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb bei der Neuberechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs einen marktüblichen Darlehenszins (oder einen üblichen Zinsertrag eines entsprechenden Sparguthabens) als hypothetische Verzichtseinnahme anrechnen. 2.6 Vor diesem Hintergrund kommt die Anrechnung eines Liegenschaftsertrages (und eines entsprechenden Aufwandes in der Form eines Eigenmietwertes und einer Nebenkostenpauschale) nicht in Frage. Bei der Anspruchsberechnung darf also kein Liegenschaftsertrag berücksichtigt werden. Auf der Ausgabenseite ist nur der geschuldete Mietzins für die Wohnung zu berücksichtigen. Der Mietzins für den Garagenplatz darf nicht als Ausgabe angerechnet werden, da die Garage nicht der Befriedigung des existenziellen Wohnbedürfnisses dient und da die entsprechenden Kosten folglich nicht unter den Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG subsumiert werden können (vgl. den Entscheid EL 2017/6 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 4. Januar 2018, E. 2.1, mit Hinweis).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.